

Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum (Bachelor-Studiengang Psychologie, Bachelor- Studiengang Wirtschaftspsychologie, Master- Studiengang Psychologie mit Vertiefungsrichtung Psychologische Organisationsberatung / Wirtschaftspsychologie oder Kognitive Neurowissenschaften und Master-Studiengang Klinische Psychologie)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade eines Bachelor of Science und eines Master of Science
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsnoten
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Freiversuch
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Studienbegleitende Fachberatung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 17 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zusatzprüfungen
- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelor-Urkunde

III. Master-Prüfung

- § 26 Master-Prüfungen und Teilprüfungen
- § 27 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Master-Arbeit
- § 31 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 32 Zusatzprüfungen
- § 33 Bestehen der Master-Prüfung
- § 34 Zeugnis
- § 35 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der Psychologie vermittelt den Studierenden die Fachkenntnisse, methodischen Fähigkeiten und kommunikativen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe erforderlich sind. Psychologinnen und Psychologen bearbeiten gestaltende, beratende, evaluierende, diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft sowie in der wissenschaftlichen psychologischen Forschung.

(2) Das Studium der Psychologie besteht aus zwei Studiengängen. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.) nach einem Studium von 6 Semestern, der zweite der Master of Science (M.Sc.) nach einem Studium von weiteren 4 Semestern. Der Bachelor-Studiengang befähigt zur Anwendung eines breiten natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagenwissens, zum Einsatz psychologischer Arbeitsmethoden sowie zur Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und zur Problemlösung in der Berufspraxis.

(a) Bachelor of Science "Psychologie"

Im Bachelorstudium "Psychologie" wird den Studierenden auf Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums eine Spezialisierung und Einarbeitung in spezifische berufliche Aufgaben und Tätigkeiten durch zwei Schwerpunkte angeboten: "Beratung und Intervention" sowie "Kognitive Neurowissenschaften".

Schwerpunkt "Beratung und Intervention"

Der Schwerpunkt "Beratung und Intervention" bereitet auf die Tätigkeit in solchen Berufsfeldern vor, in denen Veränderungen im Auftrag von Personen oder Institutionen geplant, initiiert, begleitet und evaluiert werden. Die wissenschaftliche Analyse von Einstellungen und Verhalten in komplexen Situationen ist die wesentliche Grundlage dieser Arbeit.

Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften"

Der Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" vermittelt Grundlagenwissen zur Analyse von Lernprozessen und Informationsverarbeitung mit Anwendungsaspekten im Bereich der Diagnostik und Rehabilitation. Neben Verhalten spielen hier die strukturellen und funktionalen Aspekte von Hirnprozessen eine wesentliche Rolle.

(b) Bachelor of Science "Wirtschaftspsychologie"

Das Studium des B.Sc. "Wirtschaftspsychologie" ist interdisziplinär ausgerichtet und qualifiziert die Studierenden auf der Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums der Psychologie sowie ausgewählter Veranstaltungen aus der Betriebswirtschaft, den Rechts- und den Ingenieurwissenschaften für die Aufgaben und Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Der Schwerpunkt im Studium liegt auf der Personalarbeit, insbesondere der Personalauslese und -entwicklung, Motivation und Leistung, der motivierenden Arbeitsgestaltung und der Teamwicklung.

(c) Master of Science "Psychologie"

Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt eine tiefere Spezialisierung und interdisziplinäre Weiterbildung in den Vertiefungsrichtungen "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" oder "Kognitive Neurowissenschaften".

Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie"

Die Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" setzt Kenntnisse aus Bereichen der Arbeits-, und Personalpsychologie sowie der Eignungsdiagnostik voraus. Das viersemestrige Studium qualifiziert auf der Grundlage eines vertieften Fach- und Methodenstudiums für die Personaldiagnostik und -entwicklung sowie für die Beratung von Gruppen, Unternehmen, Institutionen und non-profit Organisationen. Schwerpunkte sind die Beratung und Entwicklung von Teams, Gruppen und Organisationen sowie die Konfliktregelung in und zwischen Gruppen.

Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften"

Die Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften" behandelt die Grundfragen neurowissenschaftlicher Forschung in ihrer ganzen Breite und vermittelt dabei vertiefte Kenntnisse neurowissenschaftlicher Methoden zur Darstellung von Hirn-Verhaltens-Zusammenhängen. Die Untersuchung der Determinanten kognitiver Prozesse mit adäquaten wissenschaftlichen Verfahren bildet den Kern der Ausbildung. Eine wichtige Rolle spielen die Implikationen für klinische Störungen.

(d) Master of Science "Klinische Psychologie"

Der 4-semestrige Masterstudiengang "Klinische Psychologie" führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Er bereitet zum einen auf die staatliche Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten vor. Zum anderen führt der Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für Klinische Psychologinnen und Psychologen, die keine heilkundliche Tätigkeit im engeren Sinn anstreben, sondern in psychosozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems (z.B. Erziehungsberatung) oder im Bereich der Prävention (z.B. Gesundheitstrainings) tätig sind. Die psychologischen Grundlagen klinischen Handelns und der einzelfallbezogenen Intervention sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Klinischen Psychologie bilden den Kern des Studienganges.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und angewandte Fragestellungen mit psychologischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor- Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen. Im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ schließt die Bachelor-Prüfung mit dem Abschluss "B.Sc. Wirtschaftspsychologie" ab, im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "B.Sc. Psychologie".

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller psychologischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe psychologische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. Für die Entscheidung über die Zulassung können zusätzliche Leistungen oder Nachweise gefordert werden. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann gemäß der Ausbildungskapazität begrenzt werden.

(2) Zu den Master-Studiengängen kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder Wirtschaftspsychologie an der Ruhr- Universität Bochum verfügt und eine Fachberatung (siehe § 12) erhalten hat. Weiterhin können nach einer Fachberatung Studierende zugelassen werden, die mindestens über einen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen (3 Studienjahre) Bachelorstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen. Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Jahren außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss zum Masterstudium zugelassen werden. Diese Bestimmung gilt auch für Absolventen von nichtwissenschaftlichen Hochschulen.

(3) Für die Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie oder Klinische Psychologie sind Leistungsbescheinigungen auf den Gebieten „Allgemeine und Biologische Psychologie“, „Intra- und Interpersonelle Prozesse“ und „Methodenlehre“ im Umfang von je 20 Kreditpunkten nachzuweisen (vgl. Anhänge 1 und 2). Für die Zulassung zum

Masterstudiengang Psychologie sind je nach gewählter Vertiefungsrichtung zusätzlich Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 Kreditpunkten wie folgt nachzuweisen. Für die Vertiefungsrichtung „Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ sind Leistungsbescheinigungen für die Bereiche „Eignungsdiagnostik“ (3 KP), „Arbeitsmotivation und Führung“ (3 KP), „Arbeitspsychologie“ (3 KP) sowie „Personal- und Teamentwicklung“ (3 KP) vorzulegen. Für die Vertiefungsrichtung „Kognitive Neurowissenschaften“ sind umfassende Kenntnisse der Bereiche „Funktionelle Neuroanatomie“, „Neurophysiologie“ und „Neuropsychologie“ nachzuweisen. Für die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie sind zusätzlich in „Klinischer Psychologie / Pathopsychologie“ und „Psychotherapie“ im Umfang von je 6 Kreditpunkten (bzw. Teilnahme an jeweils einer Vorlesung und mindestens einem Seminar) vorzulegen. Sofern für einen der beiden Master-Studiengänge die zusätzlichen Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 KP fehlen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit Auflagen erteilen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann gemäß der Ausbildungskapazität begrenzt werden.

(4) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, entscheiden die Fachvertreter über die Zulassung zu den Master-Studiengängen nach folgenden Kriterien: Bisheriges Studienprofil, bisherige Studienleistungen und erforderlichenfalls eine Überprüfung der studiumsrelevanten Vorkenntnisse.

(5) Wer bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung bzw. eine Bachelorprüfung in Psychologie [oder einem verwandten Fach] an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wer den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, kann nicht zugelassen werden.

(6) Grundkenntnisse der englischen Sprache (Lesefähigkeit) wie der Mathematik (Oberstufe) sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium.

§ 3

Akademische Grade "Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie", "Bachelor of Science Psychologie", "Master of Science Psychologie" und "Master of Science Klinische Psychologie"

(1) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie", abgekürzt "B.Sc. Wirtschaftspsychologie", oder "Bachelor of Science Psychologie", abgekürzt "B.Sc. Psychologie". Der Grad B.Sc. Psychologie erhält als ergänzende Angabe den jeweiligen Schwerpunkt, d.h. a) Bachelor of Science Psychologie Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" oder b) Bachelor of Science Psychologie Schwerpunkt "Beratung und Intervention".

(2) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Master of Science Klinische Psychologie", abgekürzt "M.Sc. Klinische Psychologie", oder "Master of Science Psychologie", abgekürzt "M.Sc. Psychologie". Der Grad M.Sc. Psychologie erhält als ergänzende Angabe den jeweiligen Vertiefungsrichtung, d.h. a) Master of Science Psychologie Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften" oder b) Master of Science Psychologie Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie".

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61 Abs. 2 HG beträgt für den Bachelor-Grad sechs Semester und für den Master-Grad vier Semester.

(2) Die Bachelor-Studiengänge Psychologie und Wirtschaftspsychologie bestehen aus Modulen (siehe Anhang 1 und 2).

(3) Das Bachelor-Studium schließt mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit ab. Dies ist ein Bericht über eine mit experimentell / empirischen Methoden unter Anleitung durchgeführte Untersuchung.

(4) Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 180 Kreditpunkte (KP), und die Master-Studiengänge umfassen 120 KP. Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(5) Die Master-Studiengänge bestehen aus Modulen (siehe Anhang 3 und 4) und schließen mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab. Diese hat die selbstständige Bearbeitung eines Themas mit experimentell / empirischen Methoden aus dem gesamten Gebiet der Psychologie zum Thema.

(6) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module, die Bestandteile der Prüfungsordnung (§ 17 und 27) sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

(7) Jede Studentin und jeder Student erhält zu Beginn eines jeden Semesters einen Plan mit folgenden Angaben: Titel der angebotenen Lehrveranstaltungen, Umfang in SWS, Art der Prüfungen, Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(8) Im Wahlpflichtfachbereich können alle Module aus Anhang 1

(9) Der Umfang der nachzuweisenden psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 6 Wochen im Bachelor-Studiengang Psychologie, 8 Wochen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie, 6 Wochen im Master-Studiengang Psychologie bzw. 12 Wochen im Master-Studiengang Klinische Psychologie. Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum.

§ 5

Prüfungen und Teilprüfungen

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Ist eine mündliche Abschlussprüfung vorgesehen, kann diese unabhängig von Modulen durchgeführt werden. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Teilprüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der

Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Die Leiterinnen oder Leiter der Arbeitseinheiten legen die Art der Prüfungen und Teilprüfungen in dem jeweiligen Fachgebiet fest.

(2) Eine Prüfung oder Teilprüfung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet werden kann und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Mehrfachwahlprinzip enthalten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 bewertet.

b) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

d) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben, in seiner Substanz aber über die in der Lehrveranstaltung dargestellten Sachverhalte hinausgehen. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

(3) Die Art der geforderten Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung muss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gemacht werden.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung in einem Modul gemäß § 6 Abs. 1 kann sich auf mehrere Teilprüfungsleistungen beziehen, wobei der Anteil jeder Teilleistung zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt gemacht werden muss.

(5) Gruppenleistungen können bei Praktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung nur dann zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds ersichtlich ist.

(6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf dieser Mitteilung soll außerdem angegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden. Erfolgreich absolvierte Veranstaltungen/Module können nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden. Es gilt die höchste erreichte Prozentpunktzahl.

(4) Eine Prüfungswiederholung entfällt, wenn die gemäß § 7 Abs. 3 gewichtete Durchschnittsberechnung in dem betreffenden Modul fünfzig Prozentpunkte erreicht, d.h., wenn Minderleistungen durch Mehrleistungen im gleichen Modul aufgewogen werden (Kompensationslösung).

(5) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrunde liegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.

(6) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Auf dieser Mitteilung soll außerdem angegeben werden, wann die nächste Wiederholungsmöglichkeit besteht.

§ 7

Prüfungsnoten

(1) Prüfungsnoten werden nur für Module und Studiengänge ermittelt.

(2) Jede Lehrveranstaltung, in der Prüfungen abgenommen werden, ist bei ihrer Aufnahme in das Lehrangebot vom Prüfungsausschuss mit einem Gewichtungsfaktor zu versehen, der im Studienplan und durch Aushang auszuweisen ist. Das weitere regelt die Studienordnung.

(3) Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Modules vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Modules nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktwerte in Worten

90 – 100 Punkte Ausgezeichnet (excellent)

80 - 89 Punkte Sehr gut (very good)

70 - 79 Punkte Gut (good)

60 - 69 Punkte Befriedigend (satisfactory)

50 - 59 Punkte Ausreichend (sufficient)

0 - 49 Punkte Nicht ausreichend (fail)

(5) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn der Durchschnittswert aller gewichteten Einzelbewertungen von Prüfungsleistungen dieses Moduls mindestens 50 Prozentpunkte beträgt.

(6) Bei der Berechnung der Durchschnittsbewertung des Bachelor- Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs werden die Bewertungen aller Lehrveranstaltungsprüfungen einschließlich der Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren geteilt. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Kreditpunkte

Für Studienleistungen werden Kreditpunkte vergeben. Bei einem gemäß § 7 Abs. 5 erfolgreich absolvierten Modul werden stets die diesem Modul insgesamt zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Moduleile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Sie werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 9

Freiversuch

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat nach ununterbrochenem Studium innerhalb des Fachsemesters, dem eine Lehrveranstaltung (siehe § 4, Abs. 7) zugeordnet ist, in dieser Lehrveranstaltung zu einer Prüfung an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiensemester in den Bachelor-/Master-Studiengängen im Fach Psychologie.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in das Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Sinne der Freiversuchsregelung oder meldet sich ab, und möchte sie bzw. er diesen Freiversuch weiter in Anspruch nehmen, müssen für das Versäumnis oder die Abmeldung triftige Gründe geltend gemacht und dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest, im Einzelfall auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin als Freiversuch festgesetzt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- Noten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 HG eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master- Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Studienbegleitende Fachberatung

(1) Gemäß § 58 Abs.3 und 5 HG unterstützt die studienbegleitende Fachberatung die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.

(2) Jeder Studierende wählt sich zu Beginn des Studiums eine persönliche Mentorin oder Mentor. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Weitere Mentorinnen oder Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Mentorinnen oder Mentoren haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Mentorin oder Mentor kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 prüfen darf. Es gilt § 10 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(5) Fachberaterin oder Fachberater kann sein, wer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 in einem entsprechenden Fach prüfen darf.

(6) Zum Ende des 4. Semesters wird eine Fachberatung angeboten, bei der ggf. die Wahl des Schwerpunktes besprochen wird. Fachberatungen sind Pflicht ab der zweiten Wiederholungsprüfung jeweils vor den einzelnen Wiederholungsprüfungen. Die Durchführung eines Pflichtberatungsgesprächs ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Im Übrigen kann eine Fachberatung jederzeit vereinbart werden.

(7) Fachberaterinnen und Fachberater und Mentorinnen und Mentoren können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Umfang und Prüfungsgegenständen nicht denen entsprechen, die an der Ruhr-Universität Bochum gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs im Studiengang Psychologie an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das geforderte Praktikum in den Studiengängen angerechnet.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Einer Prüfung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.

(2) Für die Prüfungen, die nicht nach § 14 (3) im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgelegt werden, müssen die Termine innerhalb des in § 5 Abs. 1 Satz 4 angegebenen Zeitraumes von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung durch Aushang bekannt geben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.

(3) Für die Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung bei der Leiterin oder bei dem Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der Regel während der Lehrveranstaltung durch Eintrag in eine Teilnehmerliste. Darüber hinaus sind schriftliche Anmeldungen möglich. Die Anmeldung soll spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

(4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern in einer Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten der Lehrveranstaltungsprüfung festgehalten. Diese wird von der Prüferin oder dem Prüfer unterschrieben dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde (§ 19 bzw. § 28).

(6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 14 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 15

Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung soll zum jeweils nächsten Prüfungstermin oder ggf. einem gesondert eingeräumten Wiederholungstermin für die betreffende Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) a) Ist die Wiederholungsprüfung nach einem Jahr nicht erfolgreich abgelegt worden, so kann der Prüfungsausschuss eine Frist zur Wiederholung festsetzen, die der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt wird. b) Wenn die Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgelegt wurde, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen). Darüber wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Bescheid, der auch die bestanden Leistungen dokumentiert, erstellt. Der Bescheid wird auch dem Universitäts-Sekretariat als der Zulassungsbehörde mitgeteilt. c) Ist eine Wiederholungsprüfung nach drei Jahren nicht erneut versucht worden und hat der Prüfungsausschuss vorher keine Frist nach § 15 Abs. 2a gesetzt, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen). Der Prüfungsausschuss kann im Fall von Satz 1 eine weitere einmalige Wiederholungsfrist von einem halben Jahr (einem Semester) einräumen. Verstreicht die Wiederholungsfrist, ohne dass eine Wiederholungsprüfung erneut versucht wurde, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss bis spätestens drei Werktage nach dem angefallenen Prüfungstermin ein ärztliches Attest nachreichen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin als erteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 17

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Bachelor-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus allen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Bachelor-Studiengang gemäß § 17 Absatz 2,
2. die Prüfungsleistungen aus allen Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtbereichs im Bachelor-Studiengang,
3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 20,
4. für den Bachelor Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit von 6 Wochen Umfang in einem für die Psychologie relevanten Berufsfeld bzw. für den Bachelor Wirtschaftspsychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen in einem für die Wirtschaftspsychologie relevanten Berufsfeld.

(2) Die Bachelor-Prüfung in Psychologie erstreckt sich auf alle Module, die in § 4, Abschnitt 2 (bzw. im Anhang 1 und 2) genannt sind. Der Studienplan benennt die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte. Er gibt ferner die Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird nicht bewertet.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als große/-r Zweithörer/-in gemäß § 52 Abs.2 HG zugelassen ist,
3. sich zu der Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 angemeldet hat,

4. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 13 durch entsprechende Feststellungen des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise ersetzt und im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Zu Beginn eines jeden Studiengangs ist im Prüfungsamt einzureichen: 1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Zeugnis der Hochschulreife oder gleichwertiger Nachweis), 2. eine Immatrikulationsbescheinigung, 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 4.

(4) Für die Zulassung zur letzten Prüfung des Studiengangs sind einzureichen:

1. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 22),

2. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4.

Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Bachelor- Studiengangs mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit (§ 20, Abs. 3).

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 die oder der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit psychologischen Methoden eine Fragestellung unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbstständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Anmeldung wird ein Arbeitsplan beigelegt.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor- Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 4. Semesters des Bachelor- Studiengangs. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor- Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von maximal 30 Arbeitstagen erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 10 Bearbeitungstage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor- Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter bestellt.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in eindeutig begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte oder gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden (Zusatzprüfungen).

(2) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen erfolgen gemäß § 6 und 7, werden aber bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23

Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Studienplan ausgewiesenen Prüfungen des Bachelor-Studiengangs abgelegt wurden und die Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
2. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat,
3. der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Die Gesamtbewertung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Psychologie" bzw. „Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Wirtschaftspsychologie“ trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note in deutscher und englischer Umschreibung,
4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen. Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Bachelor-Grades benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und lässt außerdem erkennen, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25

Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen.

III. Masterprüfung

§ 26

Master-Prüfungen und Teilprüfungen

(1) Die §§ 5 bis 16 finden mit Ausnahme des § 12 auch auf Master-Prüfungen Anwendung. Die Module sind als Anhang 3 und 4 beigelegt und Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 27

Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus der kumulativen Bewertung aller Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen sowie der Master-Arbeit (§ 30). Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Im Fall des Masterstudiengangs Psychologie wird die Prüfung in einer der gemäß § 1 Abs. 2c wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master-Studiengangs abgelegt.

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die in der Studienordnung festgelegten Module, die auf 4 bzw. 2 Semester verteilt sind.

(3) Die Module und die ihnen zuzuordnenden Lehrveranstaltungen, Gewichtungsfaktoren und Prüfungen des Wahlpflichtbereichs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach einer Fachberatung zusammenzustellen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrangebote anderer Studiengänge gewählt werden.

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang Psychologie oder den Master-Studiengang Klinische Psychologie gemäß § 65 HG eingeschrieben,
3. den akademischen Grad eines Bachelor of Science erworben hat,
4. sich zu der Prüfung gemäß § 14 angemeldet hat,
5. und sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind im Prüfungsamt einzureichen: Summer

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 (Zeugnis der Hochschulreife oder gleichwertiger Nachweis),
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung,
 3. das Bachelor-Zeugnis,
 4. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 5,
 5. gegebenenfalls die Angabe von gewählten Zusatzprüfungen (§ 31),
 6. im Fall einer Auswahlmöglichkeit die Angabe der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers gemäß § 11 Abs. 3.
7. der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang entsprechend § 4, Abs. 9 unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Master-Studiengang relevanten Berufsfeld. Ein Praktikum, das diese Bedingungen erfüllt und zwischen B.Sc.-Abschluss und Zulassung zum Master-Studiengang geleistet wurde, kann anerkannt werden. Auch einschlägige berufliche Erfahrungen können angerechnet werden. Die Unterlagen zu Nummer 1 bis 4 sind beim Zulassungsantrag einzureichen. Diese Zulassung gilt für alle Prüfungen des Master-Studiengangs mit Ausnahme der Master-Arbeit (§ 29, Abs. 3). Die Angabe zu Nummer 6 kann jederzeit bis zur Zulassung zur letzten Prüfung des Studiengangs erfolgen.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 29

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist oder die erforderlichen Mindestbewertungen nicht in allen Modulen gemäß § 33 Abs. 1 erreicht sind.

§ 30

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbstständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Der Anmeldung wird ein Arbeitsplan beigelegt.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 31

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11

Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter bestellt.

(3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate überschreiten. Im übrigen gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.

§ 32 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden (Zusatzprüfungen). (2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Studienplan ausgewiesenen Prüfungen des Master-Studiengangs einschließlich des Praktikums im Umfang von 6 Wochen (M.Sc. Psychologie) bzw. 12 Wochen (M.Sc. Klinische Psychologie) abgelegt wurden und die Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht,
2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat,
3. eventuell erlassene Zulassungsaufgaben gemäß §2, Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 6. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Umschreibung ausgedrückt.

§ 34 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Psychologie", bzw. "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Klinische Psychologie" und ggf. die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung gemäß §3, Absatz 2 trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten, erreichte Kreditpunkte sowie die Note,
4. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen. Ferner wird auf Antrag die bis zum Erlangen des Master-Grades benötigte Fachstudierendauer ausgewiesen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe. Im übrigen gilt § 24 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 35 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master- Grad durch die Fakultät für Psychologie abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 erstmalig für den Bachelor- Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie oder für den Master-Studiengang Psychologie oder Klinische Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Masterstudiengängen entsprechend dem Studienplan schrittweise erweitert.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 8. Juli 2009.

Bochum, den 11. November 2009

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anhang 1 (Bachelor of Science Psychologie) Stand 10/2009

Bereich / Modul	V SWS	U/S SWS	KP
<i>Methodenlehre</i>			
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	2	1	4
Einführung in die Methodenlehre	2	2	6
Experimental-Psychologisches Praktikum		2	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	2	2	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	2	2	6
Testtheorie	2		3
Testkonstruktion (Psy)		2	3
Summe			34
<i>Allgemeine & Biologische Psychologie</i>			
Kognition I	2	2	6
Kognition II	2	2	6
Lernen	2	2	6
Gehirn & Verhalten	3	2	6
Evolution & Emotion	2	2	6
Informationsverarbeitung	2	[2x2]	6
Motivation und Handlung	2	2	6
Summe			42
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>			
Sozialpsychologie: Grundlagen	2	2	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	2	2	6
Entwicklungspsychologie I: Kindheit	2	2	6
Entwicklungspsychologie II: Jugend, Familie & Beruf	2	2	6
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	2	2	6
			30
Summe			106
<i>Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)</i>			
			8
<i>Kernveranstaltungen (4.-6. Sem.)</i>			
Diagnostik	2x2	2	9
Grundlagen der Klinischen Psychologie	2	2	6
Grundlagen der Klinisch-psychologischen Intervention	2	2	6
<i>Gesamt KP Kernveranstaltungen</i>			21
<i>Schwerpunkt "Beratung und Intervention" (4.-6. Sem.)</i>			
Umweltpsychologie	2	2	6
Beratung und Intervention I	2	2	6
Beratung und Intervention II	2	2	6
Sozialpsychologie		2	3
<i>Gesamt KP 1. Schwerpunkt</i>			21
<i>Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" (4.-6. Sem.)</i>			
Kognition und Gehirn	2	2	6
Neuropsychologie	2	2	6
Biopsychologie	2	2	6
Entwicklungspsychologische Methoden und Verfahren in der Lebensspanne		2	3
<i>Gesamt KP 2. Schwerpunkt</i>			21
<i>Anleitung zu wissenschaftl. Arbeiten</i>			
Projektseminar		2	7
Bachelor-Arbeit			8

Anmerkung zu Anhang 1: Die Studierenden müssen in den ersten 4 Semestern mindestens 117 Kreditpunkte erwerben, davon 34 aus dem Bereich "Methodenlehre", 30 aus dem Bereich "Allgemeine und Biologische Psychologie", 30 aus dem Bereich "Intra- und Interpersonelle Prozesse", 12 aus Wahlpflichtfächern, 3 aus Versuchspersonen-Stunden und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit. Nach dem 3. Semester wird einer der beiden Schwerpunkte "Beratung und Intervention" oder "Kognitive Neurowissenschaften" gewählt. Im 4. bis 6. Semester sollen mindestens 18 auf den gewählten Schwerpunkt bezogene und 6 auf den anderen Schwerpunkt bezogene Kreditpunkte erworben werden; hinzu kommen 21 in den Kernveranstaltungen, mindestens 7 im Projektseminar, mindestens 3 in einem der Nachbarfächer und 8 in der Bachelor-Arbeit. Weitere Angebote: Wahlpflichtfächer, Nachbarfächer (6 KP) und Versuchspersonen-Stunden (3 KP). Wahlpflichtfächer sind Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt (s.a. Studienordnung).

Anhang 2 (Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie) Stand 10/2009

Bereich / Modul	V SWS	Ü/S SWS	KP
<i>Wirtschaftspsychologie</i>			
Einführung Wirtschaftspsychologie I		4	3
Einführung Wirtschaftspsychologie II		4	3
Einführung Wirtschaftspsychologie III		4	6
Summe			12
<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>			
Human Resource Management	2	2	6
Arbeitsgestaltung	2	2	6
Personal- und Teamentwicklung	2	2	6
Psychologische Personalarbeit		4	6
Summe			24
<i>Methodenlehre</i>			
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	2	1	4
Einführung in die Methodenlehre	2	2	6
Experimental-Psychologisches Praktikum		2	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	2	2	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	2	2	6
Testkonstruktion (WiPsy)	2	4	9
Summe			37
<i>Allgemeine & Biologische Psychologie</i>			
Kognition I	2	2	6
Kognition II	2	2	6
Lernen	2	2	6
Evolution & Emotion	2	2	6
Motivation und Handlung	2	2	6
Summe			30
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>			
Sozialpsychologie: Grundlagen	2	2	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	2		3
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	2	2	6
Entwicklungspsychologie: Jugend, Familie und Beruf	2	2	6
Summe			21
<i>Eignungsdiagnostik</i>			
Eignungsdiagnostik	4	2	9
Summe			9

Anmerkung zu Anhang 2: Die in der Tabelle aufgelisteten Module sind Pflichtmodule. Bei den Modulen des Bereichs der Arbeits- und Organisationspsychologie können die Studierenden zwischen mehreren angebotenen Seminaren auswählen. Die Studierenden müssen folgende Leistungen erbringen: Psychologische Pflichtfächer: 133 KP, Nachbarfächer 20 KP, Wahlpflichtfächer: 6 KP, Bachelorarbeit (6 Wochen): 8 KP, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen: 10 KP, VPnStd: 3 KP. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Die Studierenden müssen vom 3.-6. Semester insgesamt 20 KP in Nachbarfächern erwerben. Alle Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung können als Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. In Ausnahmefällen können auch Lehrveranstaltungen oder Module aus den Anhängen 3 bis 4 der Prüfungsordnung gewählt werden.

Anhang 3 (Master of Science Psychologie) Stand 10/2009

Bereich / Modul	V SWS	Ü/S SWS	KP
<i>Psychologie</i>			
Kognitionspsychologie	2	2	6
Angewandte Kognitionspsychologie	2		3
Klinische Psychologie	4	2	9
Entwicklungspsychologie – Kultur und Institution		2	3
Summer			21
<i>Kognitive Neurowissenschaften</i>			
Hirnasymmetrien	2	2	6
Forschungsprojekt Biopsychologie		4	8
Diagnostik und Rehabilitation neuropsychologischer Störungen		4	6
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaften		4	6
Hirngespinnste		2	3
Neuropsychologische Methoden		4	6
Praxisbezug: Klinische Prüfung von Wirkstoffen		4	6
Anwendung neuropsychologischer Methoden		4	6
<i>Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften)</i>		2	12
Summer			59
<i>Organisations- und Wirtschaftspsychologie</i>			
Sozialpsychologie: Gruppenprozesse	2	4	9
Teammanagement	2	2	6
Gesundheitsförderung und Prävention		4	6
Organisationsanalyse und -beratung	2	2	6
Theorie und Praxis interkultureller Trainings/Coachings		4	6
Intervention und Evaluation in Organisationen	2	2	6
Fragebogenkonstruktion		4	6
Multivariate Verfahren		2	3
<i>Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie)</i>		2	6
Summer			54
<i>Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)</i>			8
<i>Master-Arbeit</i>			30

Anmerkung zu Anhang 3: Weitere Angebote: Mentorentätigkeit nach Arbeitsleistung (max. 6 KP) und Nachbarfächer (6 KP). Von den insgesamt 120 Kreditpunkten des Masterstudiengangs Psychologie, Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften müssen mindestens 80 (einschließlich Master-Arbeit), in der Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie mindestens 84 KP (einschließlich der Master-Arbeit) aus der gewählten Vertiefungsrichtung, mindestens 18 aus dem restlichen Lehrangebot der Fakultät für den Masterstudiengang Psychologie, mindestens 6 aus Nachbarfächern und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit kommen. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Nachbarfächer sind mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der jeweiligen Vertiefungsrichtung abzustimmen.

Anhang 4 (Master of Science Klinische Psychologie) Stand 10/2009

Bereich / Modul	angebotene KP	V SWS	Ü/S SWS	Erforderliche KP
<i>Methodik und Diagnostik</i>				
Diagnostik und Begutachtung	9		6	3
Forschung und Evaluation I	12	2	6	6
Forschung und Evaluation II	21		(>2+6)	15
<i>Gesamt im Bereich</i>	<i>42</i>	<i>2</i>	<i>>20</i>	<i>24</i>
<i>Pathopsychologie und klinisch-psychologische Intervention</i>				
Ursachen und Behandlung psychischer Störungen	9	4	2	9
Diagnostisch-therapeutisches Handeln	9		6	9
Methoden und Tätigkeitsfelder psychologischer Intervention	6		4	6
Psychiatrisch-neurologische Grundlagen	6	2	2	3
<i>Gesamt im Bereich</i>	<i>30</i>	<i>6</i>	<i>14</i>	<i>27</i>
<i>Neuropsychologische Rehabilitation</i>				
Fundamente der kognitiven Neurowissenschaft	6	4		
Rehabilitation neuropsychologischer Störungen	6		4	
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaft	6		4	
<i>Gesamt im Bereich</i>	<i>18</i>	<i>4</i>	<i>6</i>	<i>12</i>
<i>Prävention und Beratung</i>				
Abweichende Entwicklung	3		2	
Gesundheitspsychologie 1: Grundlagen und Prävention	3		2	
Gesundheitspsychologie 2: Anwendung	3		2	
Social Marketing	6		4	
Beratung von Institutionen	6		4	
<i>Gesamt im Bereich</i>	<i>21</i>		<i>14</i>	<i>12</i>
<i>Berufspraktische Tätigkeit (12 Wochen)</i>	<i>15</i>			<i>15</i>
<i>Master-Arbeit</i>	<i>30</i>			<i>30</i>

Anmerkung zu Anhang 4: Die Studierenden müssen mindestens 120 Kreditpunkte erwerben, davon 24 aus dem Bereich "Methodik und Diagnostik", 27 aus dem Bereich "Pathopsychologie und Klinisch-psychologische Intervention", 12 aus dem Bereich „Neuropsychologische Rehabilitation“, 12 aus dem Bereich „Prävention und Beratung“, 15 aus berufspraktischer Tätigkeit und 30 aus der Masterarbeit.